

AEB-Fachinfo

---

# Hinweise zu neuen Bewilligungen/ Bewilligungsnummern

Aug. 2018

# 1 Einführung

Im Rahmen der Neubewertung überprüft der deutsche Zoll Ihre Bewilligungen. Können diese unter den Bedingungen des Unionszollkodex (UZK) fortgeführt werden, bekommen Sie i. d. R. eine neue Bewilligungsnummer, die dem im UZK vorgesehenen Format entspricht. Beispielsweise würde eine Bewilligung zum Zugelassenen Ausführer DE/9550/ZA/1234 unter der Nummer DE/SDE/9550 ZA 001234 fortgeführt werden, oder ein Anschreibeverfahren DE/9550/A1/1234 unter DE/EIR/9550 A1 001234. Mit der neuen Bewilligungsnummer wird Ihnen auch ein Gültig-ab-Datum mitgeteilt.

Einige Bewilligungen müssen Sie jedoch neu beantragen. Welche das sind, entnehmen Sie dem Schreiben Ihres Hauptzollamts aus dem ersten Halbjahr 2017. Ein solches Schreiben hat jeder Inhaber von Bewilligungen erhalten. In der Regel können Sie die Anträge zur Neubewilligung ab 1. September 2018 stellen. Beachten Sie die Hinweise Ihres Hauptzollamts, bis wann Sie die Anträge gestellt haben sollten und ob eine vorherige Abstimmung nützlich ist.

Bei Bewilligungen, die nach der Neubewertung fortgeführt werden, können bzw. sollen Sie ab ihrem Gültigkeitsbeginn die Bewilligungsnummer im neuen Format verwenden. Bereits begonnene Vorgänge können mit der bisherigen Bewilligungsnummer weiter abgewickelt werden. Das schließt auch die Abgabe, Ergänzung oder Korrektur von ergänzenden Zollanmeldungen ein. Technisch sollen zollseitig alte und neue Bewilligungsnummern gleichwertig sein.

Für die Erfassung bzw. Umstellung der Bewilligungen sind zollseitig ATLAS 8.9 bzw. AES 2.4.3 erforderlich. Das entsprechende Release soll ab 22. September 2018 zur Verfügung stehen. Erst ab dann kann Ihnen der Zoll neue Bewilligungen erteilen bzw. neue Bewilligungsnummern mitteilen.

Mit dem Featurepaket August 2018 stellen wir Ihnen die für die Umstellung der Bewilligungsnummern erforderlichen Funktionen bereit. Sie erhalten zudem Unterlagen, wie Sie konkret vorgehen und was Sie beachten müssen.

Im Folgenden haben wir Ihnen weiterführende Hinweise zu Bewilligungen zusammengestellt. Diese Hinweise sind unverbindliche – bitte beachten Sie immer auch die Informationen des Zolls.

## 2 Weiterführende Hinweise

### 2.1 Vorübergehende Verwahrung, Sicherheiten, AEO

- Verwahrungslager, Verwahrungsorte und die zugehörige Gesamtsicherheit müssen i. d. R. aktiv durch die Zollbeteiligten beantragt werden. Das betrifft (insbesondere auch) Zugelassene Empfänger. Die Zulassung von Verwahrungsorten muss auch beantragt werden und erfolgt durch das für den Verwahrungsort jeweils örtlich zuständige Zollamt.
- Mit dem Bewilligungsantrag für Gesamtsicherheit kann die Reduktion der Sicherheitsleistung beantragt werden. Ggf. ist eine AEOC-Bewilligung erforderlich, die ggf. beantragt werden muss.

### 2.2 Zolllager, befristete Bewilligungen

- Eine Gesamtsicherheit für Zolllager muss i. d. R. aktiv beantragt werden.
- Prüfen Sie, ob Sie eine Nachfolgebewilligung für Zolllager Typ D und E beantragen müssen.
- Bei den Nachfolgebewilligungen für das Zolllager Typ D oder „E wie D“ ist die Überlassung zum freien Verkehr neu geregelt und erfolgt über reguläre Zollanmeldungen. Wenn kein geeignetes vereinfachtes Verfahren besteht (beispielsweise Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung), muss dieses neu beantragt werden. Besteht bereits ein Verfahren, muss dort i. d. R. die Sicherheit erhöht werden, weil künftig mehr Waren darüber abgewickelt werden.
- Vermutlich werden befristete Bewilligungen generell durch neue, ab 1. Mai 2019 gültige Bewilligungen abgelöst, die neu beantragt werden müssen. Das betrifft dann beispielsweise aktive und passive Veredelung und Endverwendung. Prüfen Sie, wie das bei Ihnen geregelt ist.

### 2.3 Anschreibung in der Buchführung

- Für Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung ist eine AEOC-Bewilligung erforderlich, die ggf. beantragt werden muss. Achten Sie darauf, ob nach der Neubewertung der gleiche Warenkreis zugelassen ist wie bisher.
- Bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders ist die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung (Verfahren 42 und 63) nicht mehr zulässig und die Anmeldung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren zum Verfahren 45 und 68 ist eingeschränkt.
- A2-Bewilligungen, d. h. Anschreibeverfahren, die einem Vertreter bewilligt sind, werden widerrufen.

## 2.4 Zugelassener Ausfüh​rer, Zugelassener Versender, Zugelassener Aussteller, Ermächtigt​er Ausfüh​rer

- Die übliche Nachfolge einer ZA-Bewilligung ist eine SDE-Bewilligung (vereinfachte Zollanmeldung). Wenn Sie bisher monatliche Sammelanmeldungen abgeben (Art der Anmeldung mS+a), benötigen Sie hierfür künftig eine eigene EIR-Bewilligung (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders).
- Für Zugelassene Ausfüh​rer ändert sich das Notfallverfahren. Beachten Sie die Verfahrensanweisung ATLAS.
- Zugelassene Versender benötigen eine Bewilligung der Verwendung besonderer Verschlüsse, die ggf. beantragt werden muss. Ab 1. Mai 2019 entfällt im Versandverfahren die Möglichkeit, „Tyden Seal“- bzw. „Mini-Breakaway“-Verschlüsse zu verwenden.
- Wenn Sie den zollrechtlichen Status von Unionswaren beispielsweise mit vorausgefertigten T2L- bzw. T2LF-Dokumenten nachweisen, prüfen Sie, ob Sie eine Bewilligung zum Zugelassenen Aussteller benötigen.
- Bewilligungsnummern zum Ermächtigt​en Ausfüh​rer ändern sich nicht.
- Überprüfen Sie, ob Sie anlässlich des Brexits zum 30. März 2019 Bewilligungen beantragen oder erweitern sollten.

## 2.5 Abhängigkeiten zwischen Bewilligungen

Beachten Sie: Manche Bewilligungen sind Voraussetzung für andere Bewilligungen. Auf dem Weg zu einer Verwahrungslager-Bewilligung können sich beispielsweise folgende Etappen ergeben:

- Sie prüfen, in welchem Bereich (neben der vorübergehenden Verwahrung) Sie welchen möglichen oder entstandenen Abgabebetrag absichern müssen: Ermitteln Sie den Referenzbetrag. Besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist auch die EUSt. abzusichern.
- Sie prüfen, ob Sie eine Reduktion der Sicherheitsleistung gegenüber dem Referenzbetrag anstreben möchten.
- Ggf. stellen Sie einen AEO-Antrag.
- Sie besorgen die notwendigen Sicherheiten, beispielsweise bei Ihrer Bank.
- Sie beantragen die erforderlichen Gesamtsicherheit-Bewilligungen. Mit dem Antrag beantragen Sie ggf. auch die Reduktion der Sicherheitsleistung.
- Sie beantragen die Bewilligungen, für die eine Gesamtsicherheit Voraussetzung ist. Beispielsweise Verwahrungslager.
- Schließlich beantragen Sie die Verwahrungslager-Lagerorte.

Im Allgemeinen dürfte es sich empfehlen, die notwendigen Bewilligungen zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beantragen. Prüfen Sie dabei Ihre individuellen Gegebenheiten und beachten Sie die Informationen Ihres Hauptzollamts, beispielsweise ob eine vorherige Abstimmung über die Anträge gewünscht ist und ab bzw. bis wann die Anträge gestellt werden sollen.

### 3 Aufbau der neuen Bewilligungsnummern

Wie die neuen Bewilligungsnummern aufgebaut sind, verdeutlicht folgender Auszug aus dem ATLAS Implementierungshandbuch:

**Bewilligungsnummer nach ZK:**

- a2 Nationalitätskennzeichen (Codeliste C0010), i.d.R. „DE“
- n4 Dienststellenummer ATLAS des ausstellenden Hauptzollamts
- a2 Belegkreis „ZA“
- n4 Laufende Nummer je Dienststelle und Belegkreis

**Deutsche Bewilligungsnummer SDE-Ausfuhr nach UZK:**

- a2 Nationalitätskennzeichen „DE“
- a3 EU-Bewilligungsart „SDE“
- n4 Dienststellenummer ATLAS des ausstellenden Hauptzollamts
- a2 Belegkreis „ZA“
- n6 Laufende Nummer je Dienststelle und Belegkreis

**Bewilligungsnummer SDE-Ausfuhr anderer Mitgliedstaaten nach UZK:**

- a2 Nationalitätskennzeichen (Codeliste C0010), ohne „DE“
- a3 EU-Bewilligungsart „SDE“
- an..29 Nationale Referenznummer der Bewilligung

**Deutsche Bewilligungsnummer EIR-Ausfuhr nach UZK:**

- a2 Nationalitätskennzeichen „DE“
- a3 EU-Bewilligungsart „EIR“
- n4 Dienststellenummer ATLAS des ausstellenden Hauptzollamts
- a2 Belegkreis „AA“
- n6 Laufende Nummer je Dienststelle und Belegkreis

**Bewilligungsnummer EIR-Ausfuhr anderer Mitgliedstaaten nach UZK:**

- a2 Nationalitätskennzeichen (Codeliste C0010), ohne „DE“
- a3 EU-Bewilligungsart „EIR“
- an..29 Nationale Referenznummer der Bewilligung

Bei der Umstellung deutscher Bewilligungen werden wohl nach „DE“ die EU-Bewilligungsart eingefügt und der „laufenden Nummer je Dienststelle und Belegkreis“ zwei führende Nullen vorangestellt. Eine Bewilligungsnummer DE / 4600 / S1 / 1234 würde beispielsweise zu DE / [SDE](#) / 4600 S1 001234.

Die EU-Bewilligungsarten sind in Anhang A Titel II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union definiert (UZK-IA) definiert.

Im ATLAS Implementierungshandbuch werden statt „Belegkreis“ auch die Bezeichnungen „Kennung“ und „nationale Bewilligungsunterart“ verwendet.

## 4 Gegenüberstellung alte – neue Bewilligungsnummern

Bisherige Bewilligung	Neue Bewilligung – EU-Bewilligungsart (Belegkreis)
Zollverfahren	
AV – Aktive Veredelung	IPO (AV) IPO = inward processing procedure – aktive Veredelung
PV – Passive Veredelung	OPO (PV) OPO = outward processing procedure – passive Veredelung
UV – Umwandlungsverfahren	Ist in der aktiven Veredelung aufgegangen
LA – Zolllager Typ A	CW1 (LA) CW1 = operation of storage facilities for the customs warehousing of goods in a public customs warehouse type I – öffentliches Zolllager des Typs I
LC – Zolllager Typ C	CWP (LC) CWP = ... private customs warehouse – privates Zolllager
LC – Zolllager Typ D	CWP (LC) Bewilligungen vom Zolllager Typ D werden widerrufen und ggf. durch neue, dem bisherigen Typ C entsprechende Bewilligungen ersetzt
LC – Zolllager Typ E	CWP (LC) Bewilligungen vom Zolllager Typ E werden widerrufen und ggf. durch neue, dem bisherigen Typ C entsprechende Bewilligungen ersetzt
	EUS (FV) EUS = end use – Endverwendung Die „Endverwendung“ entspricht der „besonderen Verwendung“ aus dem alten Zollrecht

Vereinfachte Verfahren – Einfuhr	
<p>A1 – Anschreibeverfahren (ASV) zur Überführung in den freien Verkehr und in die Endverwendung</p> <p>A3 – Anschreibeverfahren (ASV) zur Überführung in die aktive Veredelung</p> <p>A9 – Anschreibeverfahren (ASV) zur Überführung in das Zolllagerverfahren</p>	<p>EIR (A1, A3 bzw. A9)</p> <p>EIR = making a customs declaration through an entry of data in the declarant's records – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders</p> <p>Bei EIR (A1) sind eine (Gesamt)Sicherheit (CGU) und Zahlungsaufschub (DPO) erforderlich</p>
<p>A2 – Anschreibeverfahren (ASV) zur Überführung in den freien Verkehr</p>	<p>Einem Vertreter bewilligte Anschreibeverfahren sind nicht mehr zulässig und werden widerrufen. Ggf. benötigt der Anmelder eine EIR (A1) Bewilligung, die der Vertreter nutzt</p>
<p>G1, G2 – Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung (AmG)</p>	<p>Bewilligungen werden widerrufen und ggf. durch EIR (A1) abgelöst</p>
<p>S1, S2 – Vereinfachtes Anmeldeverfahren (VAV) zur Überführung in den freien Verkehr und in die Endverwendung</p> <p>S3 – Vereinfachtes Anmeldeverfahren (VAV) zur Überführung in die aV</p> <p>S9 – Vereinfachtes Anmeldeverfahren (VAV) zur Überführung ins ZL</p>	<p>SDE (S1, S2, S3 bzw. S9)</p> <p>SDE= simplified declaration – vereinfachte Anmeldung</p> <p>Bei SDE (S1 und S2) sind eine (Gesamt-)Sicherheit (CGU) und Zahlungsaufschub (DPO) erforderlich</p>
	<p>DPO (AK) = deferment of payment – Zahlungsaufschub</p> <p>Bei A1- und S1-Bewilligungen und ggf. im Normalverfahren (EZA) Bewilligungsnummer ist nicht in ATLAS zu melden</p>

Vereinfachte Verfahren – Ausfuhr	
ZA – Zugelassener Ausführer	<p>SDE (ZA) – Abläufe wie bei jetzigem ZA, incl. automatisierter Überlassung</p> <p>EIR (AA) – Sonderfall (beispielsweise Massengüter in die Schweiz), verbunden mit monatlicher Sammelanmeldung (Art der Anmeldung mS+a)</p> <p>Vgl. <u>Merkblatt über die Unterschiede der Verfahrensvereinfachungen bei der Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex (UZK)</u></p>
A7 – Anschreibeverfahren zur Überführung in die passive Veredelung	SDE (A7) – Abläufe wie jetzt, inkl. automatisierter Überlassung
Versand (NCTS, NCTS-TIR)	
ZV – Zugelassener Versender	<p>ACR (ZV)</p> <p>ACR = authorised consignor for Union transit – Zugelassener Versender für das Unionsversandverfahren</p>
	<p>SSE</p> <p>SSE = use of seals of a special type – Verwendung von besonderen Verschlüssen</p> <p>Die Verwendung von besonderen Verschlüssen war früher Teil der ZV-Bewilligung und wurde mit dem UZK zu einer eigenständigen Bewilligung. Die Bewilligungsnummer ist nicht in ATLAS zu melden (wohl aber die angebrachten Verschlüsse)</p>
ZE – Zugelassener Empfänger	<p>ACE (ZE)</p> <p>ACE = authorised consignee for Union transit – Zugelassener Empfänger für das Unionsversandverfahren</p>
ZT – Zugelassener Empfänger für das TIR-Verfahren	<p>ACT (ZT)</p> <p>ACT = authorised consignee for TIR procedure – Zugelassener Empfänger für das TIR-Verfahren</p>

Vorübergehende Verwahrung (SumA)	
	<p>TST (VL)</p> <p>TST = storage facilities for the temporary storage of goods – Verwahrungslager</p> <p>Solange noch keine Bewilligungsnummer erteilt ist, ist in ATLAS SumA als Bewilligungsnummer „OHNE“ anzugeben.</p> <p>Für die vorübergehende Verwahrung wurde mit dem UZK fast immer die Bewilligung eines Verwahrungslagers erforderlich, wofür wiederum Sicherheit zu leisten ist (Gesamtsicherheit CGU). Betrifft insbesondere auch Spediteure und Zugelassene Empfänger</p>
Sicherheiten	
	<p>CGU = comprehensive guarantee – Gesamtsicherheit</p> <p>Im Versand (NCTS) wird weiterhin die bisherige GRN zur Identifizierung von Sicherheiten verwendet. Andernorts ist die Bewilligungsnummer der Sicherheit in ATLAS nicht zu melden.</p>